

4798/AB XX.GP

Die Abgeordneten Dr. Kier und Genossen haben am 03. 11. 1998 unter der Zahl 5086 / J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "den Gebrauch von Mitteln mit Waffenwirkung, § 9 Waffengebrauchsgesetz" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. In wie vielen Fällen seit 01. 01. 1995 aufgeschlüsselt nach Bundespolizeidirektionen haben BeamtenInnen gem. § 9 Waffengebrauchsgesetz gegenüber Menschen Mittel angewendet, deren Wirkung der einer Waffe gleichkommt?
- 2. In wie vielen dieser Fälle aufgeschlüsselt nach Bundespolizeidirektionen wurden durch diese Mittel Menschen getötet, in wievielen wurden Menschen verletzt?
- 3. In wie vielen dieser Fälle wurden verletzte Personen wegen Verdachtes des Widerstandes gegen die Staatsgewalt angezeigt?
- 4. In wie vielen Fällen seit 01. 01. 1995, aufgeschlüsselt nach Landesgendarmeriekommmandos, haben BeamtenInnen der Bundesgendarmerie gem. § 9 Waffengebrauchsgesetz gegenüber Menschen Mittel angewendet, deren Wirkung der einer Waffe gleichkommt?
- 5. In wie vielen dieser Fälle aufgeschlüsselt nach Landesgendarmeriekommmandos wurden durch diese Mittel Menschen getötet, in wie vielen wurden Menschen verletzt?
- 6. In wie vielen Fällen wurden verletzte Personen wegen Verdacht des Widerstandes gegen die Staatsgewalt angezeigt?

7. In welcher Form, durch welche Personen und mit welcher Intensität werden Maßnahmen nach § 9 des Waffengebrauchsge setzes durch die den anwendenden Beamten vorgesetzte Dienststelle untersucht und aufgearbeitet?
8. In wie vielen der Fälle aus Frage 1 und 4 wurde nach Überprüfung die Anwendung der Mittel nach § 9 des Waffengebrauchsgesetzes als unzulässig oder unangemessen nach diesem Bundesgesetz erachtet?
9. In welcher Form fließen die Ergebnisse der unter Frage 7 abgefragten Überprüfungen in die Aus - und Weiterbildung von ExekutivbeamtenInnen ein?
10. In wie vielen der in Frage 1 abgefragten Fälle wurden die Mittel gem. § 9 Waffengebrauchsgesetz durch PolizeibeamtenInnen angewendet, die sich in ihrer Freizeit in den Dienst gestellt hatten?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

BPD Wien	109
BPD Salzburg	4
BPD Villach	3
BPD Innsbruck	1
BPD St. Pölten	1
BPD Wr. Neustadt	1

Zu Frage 2:

In keinem Fall wurden Menschen getötet.

BPD Wien	41 Verletzungen
BPD Salzburg	3 Verletzungen

BPD Villach	3 Verletzungen
BPD Innsbruck	1 Verletzung

Zu Frage 3:

In 72 Fällen.

Zu Frage 4:

LGK NÖ	3 Fälle
--------	---------

Zu Frage 5:

In keinem Fall wurden Menschen getötet.

LGK NÖ	3 Verletzungen
--------	----------------

Zu Frage 6:

In drei Fällen.

Zu Frage 7:

Es werden sämtliche Waffengebrauchsfälle zunächst durch den zuständigen E 1 Beamten (Leitenden Beamten) einer Prüfung unterzogen. Die endgültige Überprüfung erfolgt durch den zuständigen Behördenleiter.

Bei Verletzung von Personen wird der Akt der zuständigen Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Zu Frage 8:

In keinem Fall.

Zu Frage 9:

Bei der Grundausbildung sowie bei Wachzimmerschulungen, Abteilungsschulungen, Seminarwochen, berufsbegleitender Fortbildung (periodische Ausbildungstage) sowie bei Aufstiegskursen (E2a, E1, Krb. - Kurse)

Zu Frage 10:

In keinem Fall.